

An die
Mitglieder des VKDA-NEK
sowie die Kirchenkreise und Kirchengemeinden

Geschäftsstelle

Datum

16.05.2007

Aktenzeichen

050

Rundschreiben 08/2007

- I. Entgeltrunde KTD**
 - II. Aus der Tarifkommission KAT
(Berichtigungen zu Rundschreiben 07/2007)**
 - III. Arbeitsvertragsmuster für einen befristeten Zeitraum mit Arbeit-
nehmerinnen die unter den Geltungsbereich des KAT fallen
(Anlage)**
-

I. Entgeltrunde KTD

Am 10. Mai 2007 haben die letzten Verhandlungen zur Entgeltrunde KTD stattgefunden.

Nachdem die Vertreter des VKDA-NEK in der vorherigen Verhandlungsrunde ein umfassendes Angebot vorgelegt hatten, welches eine lineare Erhöhung der Entgelte um 2,3 % ab dem 1. Oktober 2007 vorsah, im Gegenzug aber auch eine Arbeitszeiterhöhung beinhaltete, hat die Gewerkschaft Ver.di ihre Forderungen gegenüber ihrer Auftaktforderung sogar noch erhöht. Bei einer Angleichung der Jahresarbeitszeit im KTD an die des KAT fordern die Ver.di-Vertreter insgesamt eine lineare Erhöhung von 5,2 %. Weiterhin beinhaltet die Forderung

die Freistellung am 24. und 31. Dezember sowie eine Bezahlung von Wochenfeiertagen auch bei den Arbeitnehmerinnen, deren Arbeitszeit wegen des Dienstplanes an diesen Tagen ausfällt. Diese weiteren Forderungen summieren sich nach unseren Berechnungen auf eine durchschnittliche zusätzliche Belastung von ca. 2,3 %. Diese Belastung wird in Teileinrichtungen höher ausfallen, in Teileinrichtungen geringer. Hinzu kommt für 2007 eine Forderung nach einer Einmalzahlung von 300,- €

Auf diese völlig überzogenen und realitätsfernen Forderungen hat der VKDA-NEK sein Angebot revidiert und seine Bereitschaft zurückgezogen, weiterhin über die Änderung der Wochenfeiertagsregelung bei einer Kompensation zu verhandeln.

Die letzte gemeinsame Forderung der Gewerkschaften in den Verhandlungen am 10. Mai 2007 belief sich noch auf eine Einmalzahlung in Höhe von 250,- € für den Zeitraum vom 1. Januar 2007 bis 31. Mai 2007, eine lineare Erhöhung ab dem 1. Juni 2007 um 1,9 % und einer linearen Erhöhung ab dem 1. Januar 2008 um weitere 2,9 %. Die Laufzeit dieser Regelung sollte bis zum 31. Dezember 2008 gehen. Im Gegenzug, wären sie bereit, die Jahresarbeitszeit ab dem 1. Januar 2008 auf 2166 Stunden zu erhöhen.

Die Gewerkschaften machen mit diesen Forderungen deutlich, dass die unverändert, in Teilen höchst angespannte finanzielle Situation, unserer Mitglieder in ihren Überlegungen keine Berücksichtigung findet. Sie vergleichen die von ihnen vertretene Arbeitnehmerschaft mit Arbeitnehmern in Branchen, die in unserer Gesellschaft derzeit boomen. Forderungen von 7 % entsprechen denen in der Metallbranche, wo die überwiegende Zahl der Firmen in den letzten Jahren und auch in diesem Jahr große Gewinne machen. Es werden damit in unserem Bereich ähnliche Forderungen aufgestellt wie beispielsweise in der Metallbranche, ohne dass den Gewerkschaften die gleiche Argumentation wie dort zur Verfügung steht.

Der VKDA-NEK wird die Verhandlungen am 25. Mai 2007 weiterführen. Trotz erneuten Widerstandes werden wir auch das Junktim aufrechterhalten, dass den Abschluss des Tarifvertrages Sonderentgelte für die Ambulante Pflege Hamburg Voraussetzung für ein wirksames Angebot den Gewerkschaften gegenüber in der Entgeltrunde voraussetzt. Ohne den Tarifvertrag Sonderentgelte hätten die meisten betroffenen Einrichtungen vorab eine Entgeltsteigerung, auf das Jahr bezogen, von 5 % zu verkräften. Auch sind wir nicht bereit, mit der Gewerkschaft Ver.di eine Änderung des KTD in der Tabelle zu vereinbaren, solange die wesentlichen Inhalte des 5. Änderungstarifvertrages vom 1. Dezember 2005 durch die Gewerkschaft Ver.di nicht übernommen worden sind.

Wir werden weiter berichten.

II. Aus der Tarifkommission KAT

In unserem Rundschreiben 7/2007 ist es leider unter II. Nr. 5 Anlage 1 Abt. 1 Entgeltgruppe K 4 KAT) und Nr. 7 (Protokollnotiz zur Entgeltordnung Anlage 1 KAT) zu kleinen Fehlern, u.a. bei der Übertragung aus unserem Protokoll der Tarifkommission, gekommen. Nachstehend geben wir die berichtigten Nrn. 5 und 7 zur Kenntnis. Die Veränderungen sind im Fettdruck dargestellt. Auf unserer homepage wurde die Berichtigung bereits vorgenommen. Wir bitten um Beachtung.

5. Anlage 1 Abt. 1 Entgeltgruppe K 4 KAT

Das Fallbeispiel dieser Entgeltgruppe der Abt. 1 enthält den Begriff der förderlichen Ausbildung. Mit diesem Begriff ist grundsätzlich jedenfalls jede **bauhandwerkliche** Ausbildung gemeint. Bei anderen Ausbildungen ist im Einzelfall zu prüfen. Selbstverständlich gilt nicht der Grundsatz, dass die Arbeitnehmerin mit mindestens 50 % des Umfangs Ihrer Tätigkeit mit dieser Ausbildung tätig sein muss. In diesem Fall ist eine Eingruppierung nach Entgeltgruppe K 6 zu prüfen. Die „förderliche Ausbildung“ muss lediglich vorhanden sein. Das Abfordern einer Tätigkeit in der entsprechenden Qualifikation ist nicht Voraussetzung für die Eingruppierung. Die Tarifvertragsparteien sind bei der Formulierung dieses Fallbeispiels davon ausgegangen, dass eine handwerkliche Qualifikation ganz allgemein für die **Ausübung** des Hausmeisterberufs vorteilhaft ist.

7. Protokollnotiz zur Entgeltordnung Anlage 1 KAT

Eine Protokollnotiz wird für den Bereich wirksam, in dem sie im Text des Tarifvertrages aufgeführt ist. Bei der Protokollnotiz zur Entgeltordnung sind das die Entgeltgruppe K 8 der Abteilung 2 und die Vorbemerkung Nr. 3 zur Abteilung 4. In diesen geregelten Fällen ergibt sich das durch die Protokollnotiz geregelte erhöhte Entgelt. In anderen Fällen kann sie nicht angewendet werden.

III. Arbeitsvertragsmuster für einen befristeten Zeitraum mit Arbeitnehmerinnen die unter den Geltungsbereich des KAT fallen (Anlage)



Kunst

**- Muster eines Arbeitsvertrages -
für einen befristeten Zeitraum**

mit Arbeitnehmerinnen die unter den Geltungsbereich des KAT fallen

kursiv gehaltene Bestandteile des Musters und die Fußnoten sind kein Vertragstext sondern je nach Bedarf zu verwenden bzw. lediglich zu beachten.

Arbeitsvertrag

zwischen

der Ev.-Luth.

vertreten durch
(Anstellungsträger – Name, Anschrift)

und

Frau/Herrn
(Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer)

geboren am

Anschrift

.....

§ 1

Frau/Herr

wird mit Wirkung vom

befristet

1. Alt: bis zum(Datum).....

2. Alt: als Vertretung von(Name)..... für die Dauer ihrer/seiner Krankheit längstens bis zum(Datum).....

3. Alt: als Vertretung von(Name)..... gemäß § 21 BErzGG bis zum ...(Datum)...

als¹⁾ eingestellt.

Der Vertrag ist vorzeitig kündbar.

§ 2

Die Probezeit beträgt 6 Monate.²⁾

§ 3

Das Arbeitsverhältnis bestimmt sich nach dem Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT) vom 1. Dezember 2006 in der jeweils geltenden Fassung und den sich anschließenden, ändernden, ergänzenden oder ersetzenden Tarifverträgen.

§ 4

Die diesem Arbeitsverhältnis zugrunde liegende durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit wird auf % der tariflichen Arbeitszeit festgesetzt, das entspricht z.Z. Stunden nach § 5 Abs. 1 KAT wöchentlich (bzw. einer Jahresarbeitszeit von Stunden nach § 6 Abs. 3 KAT).

§ 5

Die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer ist in der Entgeltgruppe K der Entgeltordnung zum KAT, Anlage 1 (§ 14 KAT) eingruppiert.

§ 6

Der Verpflichtung (§ 3 KAT) entsprechend hat sich die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer innerhalb und außerhalb des Dienstes so zu verhalten, wie es von Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern der Evangelischen Kirche erwartet wird, und die übertragenen Aufgaben treu und gewissenhaft den schriftlichen und mündlichen Anweisungen entsprechend auszuführen.

§ 7

Nebenabrede:

Die Nebenabrede kann mit einer Frist von zum schriftlich gekündigt werden.

§ 8

Änderungen und Ergänzungen des Arbeitsvertrages sowie der Nebenabrede sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

§ 9

Die Arbeitnehmerin wird darauf hingewiesen, dass sie nach § 37b SGB III verpflichtet ist, bei Bestehen dieses Arbeitsverhältnisses frühzeitig vor Beendigung eigenverantwortlich nach einer Beschäftigung zu suchen. Ferner besteht die Verpflichtung, sich sofort persönlich bei der Bundesagentur für Arbeit als arbeitssuchend zu melden. Eine spätere Meldung kann eine Kürzung des Arbeitslosengeldanspruchs zur Folge haben.

§ 10

Beide Vertragsparteien verpflichten sich für den Fall von Streitigkeiten aus dem Arbeitsvertrag, vor Beschreitung des Rechtsweges die Vermittlung des Kirchenkreisvorstandes³⁾ anzurufen.

....., den

.....
1. Unterschrift für den Anstellungsträger

.....
Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer

L.S.....

.....
2. Unterschrift für den Anstellungsträger

¹⁾ Das Nachweisgesetz erfordert eine „kurze Charakterisierung oder Beschreibung der von der Arbeitnehmerin zu leistenden Tätigkeit“. Es sollte bei der Formulierung darauf geachtet werden, dass je enger oder spezifischer die Beschreibung erfolgt, desto weiter das Direktionsrecht eingeschränkt wird.

Der Arbeitsort kann auch in einer Niederschrift zum Arbeitsvertrag niedergelegt werden. Ansonsten wird der Arbeitsort Vertragsinhalt und es kann nicht ohne Vertragsänderung an einen anderen Ort versetzt oder abgeordnet werden.

²⁾ Bei kurzen Laufzeiten kann die Probezeit entsprechend verkürzt werden.

³⁾ bzw. andere übergeordnete Behörde oder Dienststelle